

BFSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 38

- **Bundesrepublik haftet nicht im Hinblick auf Manipulationssoftware bei Dieselfahrzeugen**

OLG Koblenz, Urteil vom 27.05.2021, AZ: 1 U 1685/20

Das OLG Koblenz bestätigt ein Urteil des LG Koblenz (Urteil vom 22.10.2020, AZ: 1 O 334/19), bei dem es um die Frage einer Haftung der Bundesrepublik Deutschland geht – dies mit der Behauptung eines Versagens des Gesetzgebers und des Kraftfahrtbundesamtes im Zusammenhang mit der Verwendung einer Manipulationssoftware bei Dieselfahrzeugen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **AG Döbeln uneins: Widersprüchliche Auffassungen in Bezug auf das Sachverständigenhonorar**

AG Döbeln, Urteil vom 09.08.2021, AZ: 3 C 951/20

Vor dem AG Döbeln klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlicher Sachverständigenkosten. Die Beklagte zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenkosten, verweigert aber nunmehr jede weitere Zahlung. In Rede stehen sowohl die Positionen der Wertminderung als auch derer des Grundhonorars und die der Nebenkosten. Der durch das AG Döbeln bestellte Sachverständige des BFSK beurteilt in seinem Gutachten und seinen Ausführungen eben diese Positionen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Überführungskosten des reparierten Fahrzeugs an den Wohnort des Geschädigten eines Kfz-Haftpflichtschadens sind vollumfänglich erstattbar**

AG München, Urteil vom 30.07.2021 AZ: 331 C 13769/20

Am 24.12.2019 wurde der geparkte Pkw des Klägers von einem bei der verklagten gegnerischen Haftpflichtversicherung versicherten Fahrzeug beschädigt. Die Haftung dem Grunde nach stand außer Streit. Nach der Erstellung eines Haftpflichtschadengutachten ließ der Kläger, welcher in der Schweiz wohnt, sein verunfalltes Fahrzeug vor Ort in Deutschland bei einem regionalen Autohaus reparieren. Das Fahrzeug war nämlich unfallbedingt nicht mehr verkehrssicher. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten am 18.01.2020 wurde das klägerische Fahrzeug an dessen Wohnort in die Schweiz verbracht. Hierfür berechnete die Werkstatt 789,68 €. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kleinteilpauschale und Kosten für Probefahrt sind zu erstatten**

AG Stade, Urteil vom 19.07.2021, AZ: 63 C 305/21

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 113,73 € nach einem Verkehrsunfall. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Beklagte regulierte auf die geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 4.696,23€ lediglich anteilig und kürzte den Betrag um die Positionen Probefahrt, Entsorgung von Lackmaterial und Pauschale für Kleinmaterial, sodass ein Betrag von 113,73 € nicht reguliert wurde. Dieser bildet die Klageforderung. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Bundesrepublik haftet nicht im Hinblick auf Manipulationssoftware bei Dieselfahrzeugen**

OLG Koblenz, Urteil vom 27.05.2021, AZ: 1 U 1685/20

Hintergrund

Das OLG Koblenz bestätigt ein Urteil des LG Koblenz (Urteil vom 22.10.2020, AZ: 1 O 334/19), bei dem es um die Frage einer Haftung der Bundesrepublik Deutschland geht – dies mit der Behauptung eines Versagens des Gesetzgebers und des Kraftfahrtbundesamtes im Zusammenhang mit der Verwendung einer Manipulationssoftware bei Dieselfahrzeugen.

Hintergrund war ein Fahrzeugerwerb der Klägerin im September 2013 – nämlich eines Gebrauchtfahrzeugs des Typs VW Polo mit dem Motortyp EA189 mit unzulässiger Abschaltvorrichtung.

Die Klägerin nahm die Bundesrepublik Deutschland aus unionsrechtlicher Staatshaftung in Anspruch, weil die Beklagte in „qualifizierter“ Weise gegen Normen des Unionsrechts – und zwar der Richtlinie 2007/46/EG – verstoßen habe. Konkret, so die Klägerin, habe die beklagte Bundesrepublik versäumt, für Verstöße der Hersteller wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen. Zudem habe das Kraftfahrtbundesamt für den verfahrensgegenständlichen Fahrzeugtyp rechtswidrig eine Typgenehmigung erteilt.

Das LG Koblenz wies die Klage ab, da die entsprechende Richtlinie kein subjektives Recht verleihe und folglich aus diesem kein individueller Anspruch abgeleitet werden kann.

Gegen diese Auffassung und gegen das Urteil legte die Klägerin Berufung ein.

Aussage

Das OLG Koblenz hat die Rechtsauffassung des LG Koblenz bestätigt. Es führte aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die Mithaftung eines Mitgliedstaates der EU unter anderem voraussetze, dass einerseits gegen eine unionsrechtliche Norm verstoßen wurde, die dem Einzelnen Rechte verleihe, und dass andererseits der Verstoß „hinreichend qualifiziert“ ist.

Beides ist hier nach dem OLG Koblenz nicht erfüllt.

Wortlaut, Sinn und Zweck der einschlägigen Bestimmungen wie auch die der Richtlinie vorangestellten Erwägungen des Unionsgesetzgebers zeigen, dass die entsprechende Richtlinie der Harmonisierung des Binnenmarktes diene. Sie zielt dagegen nicht auf den Schutz der von der Klägerin angeführten individuellen Interessen, insbesondere nicht auf den Schutz des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts.

Zudem fehlt es nach dem OLG Koblenz an einem „hinreichend qualifizierten“ Verstoß gegen Unionsrecht.

Ein solcher sei nach dem OLG Koblenz nur gegeben, wenn die Grenzen, die das Gemeinschaftsrecht bei der Umsetzung einer Richtlinie dem Ermessen des Mitgliedsstaates oder des für ihn handelnden Organs setze, offenkundig erheblich überschritten werden. Dies verneinte das OLG Koblenz.

Letztendlich trifft nach dem OLG Koblenz auch das Kraftfahrtbundesamt bei der Ausübung der ihm zufallenden Kontrollpflichten kein Versäumnis, für das die beklagte Bundesrepublik haften könnte.

Soweit das Kraftfahrtbundesamt bei der ihm obliegenden Pflicht, die Angaben der Hersteller auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu prüfen, nicht über die europarechtlich vorgeschriebenen Prüfungen hinaus nach verbotenen Abschaltvorrichtungen geforscht und offenbar den Herstellerangaben vertraut habe, begründet dies gemäß dem OLG Koblenz keinen „qualifizierten“ Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vorgaben.

Praxis

Das OLG Koblenz steht in einer Reihe mit ähnlichen Urteilen, die aus vergleichbaren Sachverhalten ebenfalls eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland und des Kraftfahrtbundesamtes ablehnen.

- **AG Döbeln uneins: Widersprüchliche Auffassungen in Bezug auf das Sachverständigenhonorar**

AG Döbeln, Urteil vom 09.08.2021, AZ: 3 C 951/20

Hintergrund

Vor dem AG Döbeln klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlicher Sachverständigenkosten. Die Beklagte zahlte bereits vorinstanzlich einen Großteil der Sachverständigenkosten, verweigert aber nunmehr jede weitere Zahlung. In Rede stehen sowohl die Positionen der Wertminderung als auch derer des Grundhonorars und die der Nebenkosten. Der durch das AG Döbeln bestellte Sachverständige des BVSK beurteilt in seinem Gutachten und seinen Ausführungen eben diese Positionen.

Aussage

Die Klage ist zulässig aber nur teilweise begründet.

In Bezug auf die Ermittlung der Wertminderung folgt das AG Döbeln den Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dieser berechnet die Wertminderung auf der Grundlage des BVSK.

„Soweit darüber hinaus der Kläger restliche Gutachterkosten in Höhe von 52,34 € begehrt, steht ihm in diesem Zusammenhang lediglich ein Betrag von noch 7,34 € zu. Das Gericht schätzt nämlich in Übereinstimmung mit den Obergerichten die erstattungsfähigen Kosten auf der Grundlage der Honorarbefragung 2015 des BVSK sowie hinsichtlich der Nebenkosten nach den Festlegungen aus dem JVEG.“

Die in den Nebenkosten berechneten Fotokosten in Höhe von 32,00 € sieht das AG Döbeln allerdings nicht zu beanstanden an. Im Gegenteil zu den Fahrtkosten, die der Sachverständige vorliegend mit 0,70 € pro gefahrenen Kilometer berechnet hat. Erstattungsfähig sind nach der Auffassung des AG Döbeln lediglich 0,30 € pro Kilometer.

Darüber hinaus sind nicht erstattungsfähig angestellte Kosten für Telefon, Porto und die Audatex-Gebühren in Höhe von 18,00 €. Es handle sich insoweit nämlich um Aufwendungen, die zwangsläufig mit der Tätigkeit des Sachverständigen einhergehen und damit bereits mit dem geltend gemachten Grundhonorar abgegolten sind. Insofern war die Klage im Übrigen abzuweisen.

Praxis

Das AG Döbeln verkennt in seinen Ausführungen, dass mittlerweile mit der Honorarbefragung 2018 und 2020 zwei neuere Honorartabellen des BVSK vorliegen, die bereits als taugliche Schätzgrundlage zur Berechnung des üblichen Sachverständigenhonorars von vielen Obergerichten herangezogen werden. Die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars auf die Korridorwerte der Honorarbefragung 2015 zu beschränken, ist vorliegend nicht sachgerecht.

Bereits in einem im März ergangenen Urteil bezieht sich das AG Döbeln (Urteil vom 10.03.2021, AZ: 2 C 950/20) in seinen Ausführungen auf die BVSK Honorarbefragung 2018, da diese in diesem Zeitpunkt einschlägig war. Erfolgt die Rechnungsstellung des Sachverständigen nach dem 01.04.2021 (Veröffentlichungsdatum Honorarbefragung 2021), so ist diese einschlägig.

Des Weiteren ist der Auffassung des AG Döbeln nicht zu folgen, wenn es in Bezug auf die Nebenkosten die Fahrtkosten pro gefahrene Kilometer auf 0,30 € beschränkt, wenn in dem Urteil im März 2021 0,70 € für erstattungsfähig gehalten wurden. 0,70 € pro gefahrenen Kilometer sind aus Sicht des BVSK darüber hinaus auch erstattungsfähig, weil das JVEG in dieser Hinsicht eine mögliche Steuerersparnis berücksichtigt. Für die tatsächlichen Fahrtkosten

sind jedoch 0,70 € pro Kilometer zu veranschlagen (vgl. BGH-Urteil vom 26.04.2016 AZ: VI ZR 50/15) Folgt das Gericht diesen Ausführungen indes nicht, sondern vermag sich dennoch den Fahrkosten aus dem JVEG anzuschließen, sind nunmehr seit 01.01.2021 0,42 € pro gefahrenen Kilometer zu veranschlagen.

Leider wird die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars sowohl im Grundhonorar als auch in den Nebenkosten durch das AG Döbeln und die Uneinigkeit in Bezug auf die Bemessungsgrundlagen ungerechtfertigt beschränkt.

- **Überführungskosten des reparierten Fahrzeugs an den Wohnort des Geschädigten eines Kfz-Haftpflichtschadens sind vollumfänglich erstattbar**

AG München, Urteil vom 30.07.2021 AZ: 331 C 13769/20

Hintergrund

Am 24.12.2019 wurde der geparkte Pkw des Klägers von einem bei der verklagten gegnerischen Haftpflichtversicherung versicherten Fahrzeug beschädigt. Die Haftung dem Grunde nach stand außer Streit.

Nach der Erstellung eines Haftpflichtschadengutachten ließ der Kläger, welcher in der Schweiz wohnt, sein verunfalltes Fahrzeug vor Ort in Deutschland bei einem regionalen Autohaus reparieren. Das Fahrzeug war nämlich unfallbedingt nicht mehr verkehrssicher. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten am 18.01.2020 wurde das klägerische Fahrzeug an dessen Wohnort in die Schweiz verbracht. Hierfür berechnete die Werkstatt 789,68 €.

Vorgerichtlich anerkannte die Beklagte lediglich einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € für die Verbringung, wurde jedoch nach Klageerhebung vollumfänglich zur Bezahlung der Differenz in Höhe von 689,68 € verurteilt.

Aussage

Bei der Frage, ob der Kläger die Verbringungskosten für den Fahrzeugtransport zu seinem Wohnort in der Schweiz verlangen könne, kam es nach Ansicht des AG München darauf an, ob es sich um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 BGB handelte. Hier komme es auch auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten an. Der Schaden sei also subjektbezogen zu bestimmen (so auch BGHZ 63; 182, 184). Die in Streit stehenden Überführungskosten seien neben der Reparatur des Fahrzeugs selbst ebenso in einem derartigen „möglichst vollständigen Schadensausgleich“ zu berücksichtigen.

Der Kläger habe nach vorliegender Ansicht des Gerichts den wirtschaftlicheren Weg im Rahmen des ihm Zumutbaren gewählt. Hierbei berücksichtigte das Gericht, dass der Kläger – informatorisch angehört – angab, dass er die Reparatur unmittelbar bei der Werkstatt in Deutschland in Auftrag gegeben habe, auf deren Parkplatz sein Fahrzeug ohnehin bei dem streitgegenständlichen Unfall gestanden habe. Aufgrund der Feiertage konnte das Fahrzeug nicht unmittelbar repariert werden.

Der Kläger nahm sich also einen Mietwagen und fuhr zu seiner Wohnung in die Schweiz zurück. Den Mietwagen habe die Werkstatt nach erfolgter Reparatur wieder abgeholt und hierbei das reparierte Fahrzeug zurück transportiert.

Zwei Wochen seien vergangen, bis der Kläger sein repariertes Fahrzeug wieder zurückbekommen habe. Für das AG München waren mithin die Überführungskosten unfallkausal. Sie waren auch als erforderlich anzusehen. Der Kläger habe die Reparatur an dem Ort in Auftrag gegeben, an dem sein beschädigtes Fahrzeug ohnehin schon gestanden hatte. Damit habe der Kläger in der Gesamtbetrachtung die kürzestmöglichen Wege der Schadenbehebung gewählt. Es sei ihm nicht zuzumuten gewesen, für die gesamte Reparaturdauer vor Ort zu bleiben. Außerdem habe der Kläger wieder am 06.01.2020 in der Schweiz zu arbeiten beginnen müssen. Es sei dem Kläger nicht zumutbar gewesen, sein Fahrzeug selbst – aus der Schweiz kommend – am Ort der Reparatur abzuholen.

Praxis

Das AG München beschäftigte sich mit einem etwas ungewöhnlicheren Fall. Der in der Schweiz wohnende Geschädigte verhielt sich hier sogar sehr schadenmindernd.

Sein Fahrzeug verunfallte auf dem Betriebsgelände der Werkstatt in Deutschland. Dort ließ er es dann auch reparieren. Dennoch warf ihm die Versicherung vor, er würde nicht erforderlichen Schaden geltend machen.

Das AG München stärkte hier die Rechte des Geschädigten.

Dieser durfte für den Zeitraum der Reparatur mit einem Mietwagen zurück in die Schweiz fahren. Selbstverständlich war es ihm hier nicht zuzumuten, zwei Wochen in Deutschland abzuwarten. Es war ihm aber dann auch nicht zuzumuten, den Mietwagen wieder nach Deutschland zurück zu verbringen und sein repariertes Fahrzeug abzuholen.

Er durfte also die Verbringung seines reparierten Fahrzeugs verbunden mit der Abholung des Mietwagens verlangen und den damit in Zusammenhang stehenden Aufwand als erforderlichen Schaden ersetzt bekommen.

- **Kleinteilpauschale und Kosten für Probefahrt sind zu erstatten**
AG Stade, Urteil vom 19.07.2021, AZ: 63 C 305/21

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 113,73 € nach einem Verkehrsunfall. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Die Beklagte regulierte auf die geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 4.696,23€ lediglich anteilig und kürzte den Betrag um die Positionen Probefahrt, Entsorgung von Lackmaterial und Pauschale für Kleinmaterial, sodass ein Betrag von 113,73 € nicht reguliert wurde. Dieser bildet die Klageforderung.

Aussage

Nach Ansicht des AG Stade war der gesamte für die Reparatur in Rechnung gestellte Betrag auch tatsächlich zur Wiederherstellung des Fahrzeugs erforderlich.

Soweit die Beklagte anführt, dass die Kosten für die Entsorgung von Lackmaterial nicht zu erstatten seien, so verkennt sie, dass diese zwar im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt waren, jedoch letztendlich keinen Niederschlag in der gestellten Rechnung gefunden haben.

„Die Kosten einer Probefahrt sind der Klägerin als erforderlicher Reparaturaufwand i. S. v § 249 BGB durch die Beklagte in Höhe von 33,00 € zu erstatten. Bei einer Probefahrt handelt es sich nicht um einen kostenfreien Service der Reparaturwerkstatt, sondern um eine zum Abschluss einer Fahrzeugreparatur erforderliche Maßnahme, um den Reparaturerfolg abschließend beurteilen zu können. Dieser Aufwand, der in einem nicht unerheblichen Zeitaufwand besteht, ist - wie jeder andere für die Reparatur erforderliche Arbeitsschritt - gesondert zu vergüten.“

Ebenso ist die Kleinteilpauschale von der Beklagten zu zahlen. Dem Gericht war es bekannt, dass eine solche Pauschale in den Werkstätten des Gerichtsbezirks regelmäßig erhoben wird, zudem war die Position auch im Sachverständigengutachten aufgeführt. Dabei ist es auch unschädlich, dass diverse Klammern in der Rechnung aufgeführt sind, denn Schrauben, Unterlegscheiben und ähnliches Kleinmaterial wurde nicht berechnet und pauschal unter der Pauschale abgerechnet.

Praxis

Das AG Stade führt in seinem Urteil aus, dass es dahinstehen kann, ob die Grundsätze des Werkstatttrisikos auch in Konstellationen greift, bei denen nicht der Geschädigte selbst, sondern die Reparaturwerkstatt aus abgetretenem Recht klagt, denn im vorliegenden Fall handelte es sich nicht um einen Fall des Werkstatttrisikos.